

514/A XXI.GP
Eingelangt am:26.09.2001

Antrag

gem. § 26000

der Abgeordneten Anton Gaal, DI Kummerer, Marianne Hagenhofer, Dr. Wittmann
und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr.305, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„§ 6. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerde - kommission ist ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung und unabhängig von diesem tätiges parlamentarisches Kontrollorgan in militärischen Angelegenheiten. Ihr gehören drei einander gem. Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in den Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die drei Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision.

Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre. (BGBl. Nr.457/1984, Art. I Z 1, ab 1.1.1985; BGBl. Nr.690/1992, Z 3, ab 1.1.1993)

(2) Die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (BGBl. Nr.342/1988, Art. I Z 5, ab 1.7.1988).

Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision sowie die Angehörigen des Büros der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hiefür geeigneter Beamter beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungs - pflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und es sei denn, die Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes - zu prüfen oder prüfen zu lassen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt 1 Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jeden falls über 2 Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Überstände im militärischen Dienstbereich von Amtswegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. (BGBl. Nr.342/1988, Art. I Z 6, ab 1.7.1988; BGBl. Nr.690/1992, Z 4, ab 1.1.1993; BGBl. I Nr.30/1998, Art. 3 Z 7, ab 1.1.1998; BGBl. I Nr.140/2000, Z 6a, ab 1.1.2001).

(5) Der jährlich von der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision bis zum 1. März zu verfassende Bericht über die Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Jahr und über ihre Empfehlungen sowie die von ihr aus gegebenem Anlass erstellten Zwischenberichte sind von ihr dem Nationalrat vorzulegen. Diese Berichte sind auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu den Berichten der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision dem Nationalrat Stellungnahmen vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes - oder einer Landesregierung sind. (BGBl. Nr.342/1988, Art. I Z 7, 1.7.1988)

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den nach Beschluss des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision ausschließlich an die Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden. (BGBl. Nr.690/1992, Z 5, ab 1.1.1993)

(8) Die Parlamentarische Bundesheer - Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen.

Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden bat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungs - wahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode. (BGBl. Nr.457/1984, Art. I Z2, ab 1.1.1985)

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer - Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr. (BGBl. Nr.457/1984, Art. I Z 2, ab 1.1.1985; BGBl. I Nr.140/2000, Z 7, ab 1.1.2001)“.

Zuweisungsvorschlag: Landesverteidigungsausschuß

Begründung:

Mit dieser Gesetzesänderung soll der von der Bundesheer - Beschwerdekommision erarbeitete Vorschlag umgesetzt werden.